

Satzung für den Verband Katholischer Internate und Tagesinternate e.V. (VKIT)

§ 1 Name/Sitz/Geschäftsjahr

Die katholischen Internate und Tagesinternate bilden den Verband Katholischer Internate und Tagesinternate. Der Verband führt den Namen „Verband Katholischer Internate und Tagesinternate (VKIT)“, im folgenden „Verband“ genannt. Sitz des Verbandes ist der Sitz des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz Bereich Glaube und Bildung in Bonn. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namen „Verband Katholischer Internate und Tagesinternate e. V.“. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der Verband dient der Förderung der Erziehung im Sinne von § 52 Abs. 2, Nr. 1 der Abgabenordnung und der Zusammenarbeit sowie der Vertretung Katholischer Internate und Tagesinternate.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- durch Interessenvertretung der Mitglieder,
- durch Austausch und Kontakt zwischen den Trägern, den Leiter/innen und den pädagogischen Mitarbeiter/innen,
- durch Angebote spezifischer Fortbildung für die in den Mitgliedseinrichtungen Tätigen,
- durch Kontaktpflege zu anderen pastoralen und pädagogischen Einrichtungen,
- durch Öffentlichkeitsarbeit,
- durch Kontakt und Zusammenarbeit mit anderen katholischen Verbänden für Erziehung und Schule.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können Träger katholischer Internate oder Tagesinternate werden, die steuerbegünstigt oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Der Beitritt erfolgt nach schriftlichem Antrag für ein jeweils zu benennendes Internat oder Tagesinternat.

Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten;
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz 2-maliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug ist;
- c) durch Ausschluss aus dem Verband, wenn das Mitglied gegen die Verbandsinteressen deutlich verstoßen hat und durch Beschluss des Vorstandes vom Verband ausgeschlossen worden ist. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb von drei Monaten beim Vorstand Berufung einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verband erhebt einen Mitgliedsbeitrag pro Kalenderjahr. Jedes Mitglied ist zur fristgerechten Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrages verpflichtet.

§ 6 Mittel des Verbands

Die Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

8.1 Wahl und Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzende/r
- stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Kassenwart/in
- bis zu vier Beisitzer/innen

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann für den Rest der Wahlperiode von der Mitgliederversammlung ein/e Nachfolger/in gewählt werden.

Zu den Vorstandssitzungen wird zur Beratung der zuständige Referent des Bereichs Glaube und Bildung im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz eingeladen.

8.2 Beratende Mitglieder

- a) Zu den Vorstandssitzungen wird zur Beratung der zuständige Referent des Bereichs Glaube und Bildung im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz eingeladen.
- b) Ist eine Geschäftsführung angestellt, nimmt diese beratend an den Vorstandssitzungen teil.
- c) Der Vorstand kann weitere Personen zur Beratung in die Vorstandssitzungen einladen.

§ 9 Zuständigkeiten des Vorstandes

9.1 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes.

Aufgabe des Vorstandes ist es,

- Tagungen und Fortbildungen vorzubereiten,
- die Dienstaufsicht über die Arbeit eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin auszuüben,
- die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes zu leisten,
- Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluss aus dem Verband zu treffen,
- alles zu regeln, was nicht durch Satzung oder eine Geschäftsordnung geregelt ist.

Der Vorstand hat die Möglichkeit, eine Geschäftsordnung zu erlassen.

9.2 Aufgaben der/des Vorsitzenden

Die Vorstandsmitglieder vertreten je einzeln den Verband nach innen und außen. Die/der stellvertretende(r) Vorsitzende darf von ihrer/seiner Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden, die weiteren Vorstandsmitglieder dürfen von ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung der/des stellvertretenden Vorsitzenden Gebrauch machen.

Aufgabe der/des Vorsitzenden ist

- die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen,
- die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- die Abgabe des Rechenschaftsberichtes über die Arbeit des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung.

9.3 Aufgaben des/der Kassenwart/in

Sie/Er verwaltet die Gelder des Verbandes, holt die Beiträge ein und gibt der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Finanzen des Verbandes.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom/von der Vorsitzenden des Verbandes schriftlich einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder vertreten sind. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und dem Protokollanten unterzeichnet wird.

11.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder

- über den Vorstand des Verbandes durch Wahl,
- über eine Geschäftsordnung,
- über die Bestellung von 2 Rechnungsprüferinnen /-prüfern zur Überprüfung der Tätigkeit der Kassenwartin/des Kassenwartes,
- über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenwartin/des Kassenwartes.

Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder

- über Satzungsänderungen,
- über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- über eine Auflösung des Verbandes.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte entgegen.

11.2 Stimmrecht

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Träger mehrerer Mitgliedsinternate oder -tagesinternate verfügen für jede Einrichtung, für die sie Mitgliedsbeiträge entrichten, über je eine Stimme. Das Stimmrecht kann nach Maßgabe des Trägers durch den/die Leiter/in der Einrichtung wahrgenommen werden.

11.3 Wahlrecht

Passives Wahlrecht besitzen alle Stimmberechtigten sowie alle Leiter/innen der Mitgliedsinternate.

11.4 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom/von der Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen, einzuberufen. Beschlussfähig ist die außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn mindestens 20% der Mitglieder vertreten sind.

§ 12 Die Geschäftsführung

Der Vorstand kann im Auftrag der Mitgliederversammlung eine/n Geschäftsführer/in anstellen.

Aufgaben des/der Geschäftsführers/-führerin ist es insbesondere

- den Kontakt zur und die Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz Bereich Glaube und Bildung zu pflegen,
- bei der Vorbereitung und Durchführung von Tagungen und Mitgliederversammlungen mitzuwirken,
- die Öffentlichkeitsarbeit zu leisten,
- bundesweite Kontaktperson für Schüler/innen und Eltern zu sein.

Näheres regelt der Arbeitsvertrag und eine Stellenbeschreibung.

§ 13 Auflösung des Verbandes und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer Mitgliederversammlung mit der im § 11.1 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 04.11.2000 errichtet und zuletzt am 15.02.2018 geändert.